

weist diese Urkunde die Richtigkeit der Gutmachung aus, dem Zwenten aber dienet selbe zur Bedeckung, daß er nicht mehr nicht weniger empfangen habe, und machet zu Belegung des Empfangs in der Rechnung den Grund aus. Die von dem vorigen Masseverwalter verfaßte Rechnung ist dem Kreditorenausschuß zuzustellen, welcher selbe der Ordnung nach aufzunehmen, und zu erledigen hat.

Drittes Kapitel.

Von Erhebung des Aktivstandes der Konkursmasse, und Veräußerung des in selben gehörigen beweglich- und unbeweglichen Guts.

§. 73.

Patent
v. 9. Sept.
1785. 2te
Abtheil. §.
37. 39.

Die vorzüglichste Beschäftigung, welche der Richter in Absicht der Erhebung des Aktivstandes vorzunehmen hat, ist die Schätzung des bey der vorgenommenen Sperr beschriebenen Vermögens. (§. 43.)

§. 74.

Es sind zu diesem Geschäft der gerichtliche Kommissär, die erforderlichen werkverständigen und geschwornen Schätzleute abzuordnen.

§. 75.